

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Andreas Otto (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 20. Februar 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Februar 2008) und **Antwort**

#### Welche Bebauungspläne des Senats waren nicht gerichtsfest?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, welche Bebauungspläne, die die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erarbeitet hat, im Zeitraum seit 2003 gerichtlich angefochten wurden?

Frage 2: Falls 1. ja - um welche Bebauungspläne handelt es sich?

Antwort zu 1. und 2.: Ja, diese Erkenntnisse liegen dem Senat vor. Es handelt sich dabei um die Bebauungspläne:

- I – 50 (Spreedreieck)
- I – 55 (Mauer- / Leipziger Straße)
- I – 202a (Holocaust-Mahnmal)
- I – 202b (Ministergärten)
- I – 202c (Verl. Französische Straße)
- VIII – 257 (Hellebergeweg 36),

für die vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin Anträge auf Normenkontrolle gemäß § 47 (1) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestellt und beschieden wurden. Der Antrag auf Normenkontrolle beim Bebauungsplan 4-7 (Stuttgarter Platz) ist noch nicht verhandelt worden. Der Antrag auf Normenkontrolle beim Baunutzungsplan von 1960 im Bereich Wannsee (ehem. Don Bosco Heim) ist vom Antragsteller vor Verhandlung zurückgenommen worden.

Frage 3: Wie ist aus Sicht des Senats zu erklären, dass mehrere Bebauungspläne z.B. für „unwirksam“ erklärt wurden?

Antwort zu 3.: Für unwirksam wurden die Bebauungspläne I - 50 sowie I - 202a erklärt. Das Gericht legte bei diesen beiden Bebauungsplanverfahren andere, unvermutete Rechtsauffassungen zu Grunde.

Frage 4: Welche Fehler wurden der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vom Gericht jeweils attestiert und welche Schlussfolgerungen hat die Senatsverwaltung daraus für zukünftige Planungen gezogen?

Antwort zu 4.: Beim Bebauungsplan I - 202a waren es formelle Gründe, die zur erklärten „Unwirksamkeit“ durch das Oberverwaltungsgericht (OVG) führten. Für künftige Bebauungspläne der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wurde unter Beachtung der Vorgaben des OVG das Verfahren umgestellt.

Beim Bebauungsplan I - 50 führten aus Sicht des OVG materielle Gründe zur „Unwirksamkeit“. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hatte Beschwerde, mit dem Ziel der Zulassung einer Revision, beim OVG eingelegt. Zwischenzeitlich wurde die Klage nach der geleisteten Vergleichszahlung zurückgezogen. Das OVG hat daraufhin das Verfahren eingestellt. Dennoch arbeitet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung daran, daraus Schlussfolgerungen für die zukünftigen Planverfahren zu ziehen.

Frage 5: Welche Schäden und welche Kosten sind für das Land Berlin aufgrund der o.g. fehlerhaften Bebauungspläne entstanden?

Antwort zu 5.: Wurden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Vorschriften beachtlich verletzt und Bebauungspläne als fehlerhaft erkannt, so können diese Fehler mit der Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB) behoben werden. Dabei entstehen die üblichen Verwaltungskosten.

Die Gemeinde ist gemäß § 1 (3) Satz 1 "zur Aufstellung von Bauleitplänen verpflichtet, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist". Das BauGB stellt weiterhin klar (§ 1 (3) Satz 2 BauGB), dass niemand einen Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen

Satzungen hat und dieser Anspruch auch nicht durch einen Vertrag begründet werden kann. Daraus folgt, dass mit einem Bebauungsplan direkt keine von der Gemeinde zu zahlenden Entschädigungen begründet werden können.

Die in dem Zusammenhang mit der Nachbarklage gegen das „Spreedreieck“ zwischenzeitlich geleistete Vergleichszahlung an den Nachbarn ist verknüpft mit dem Bauprojekt.

Berlin, den 10. April 2008

In Vertretung

R. L ü s c h e r

.....  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2008)